



Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

[www.sp-ps.ch](http://www.sp-ps.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bernhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

29. September 2025

## **SP-Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der Eigenmittelverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter,  
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat vernehmlasst die Änderung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung ERV). Damit sollen die Risiken der Banken präventiv gesenkt und die Voraussetzungen für hinreichende Massnahmen im Krisenfall verbessert werden.

### **1. Zusammenfassende Haltung der SP**

Die SP unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen bis auf zwei Punkte: Die Anpassung von Anhang 9 ERV, welche die Eigenkapitalunterlegung der G-SIB senken würde, lehnt die SP ab. Zudem hätte sie bezüglich AT1-Kapitalinstrumenten deutlich weitergehende Massnahmen begrüsst: Die SP betrachtet diese Instrumente als für den Going-Concern ungeeignet und fordert, dass die Eigenmittelunterlegung gänzlich über hartes Kernkapital erfolgen muss. Falls der Bundesrat an AT1 festhalten will, stimmt die SP seinem Vorschlag eventualiter zu. Grundsätzlich ist die SP klar für höhere verbindliche Quoten an harten Eigenmitteln für SIB sowie eine komplette Eigenmittelunterlegung von deren ausländischen Tochterbanken, wie es der Bundesrat mit seinem Entscheid vom 26. September

zur Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken ebenfalls fordert.

Die SP begrüsst die bundesrätlichen Vorschläge zu den neuen Verbuchungsregeln für Aktiva wie Software oder latente Steueransprüche und erachtet es auch als zwingend, dass die Prudent-Valuation-Adjustments den strengeren EU-Regeln angepasst werden.

Die SP befürwortet auch die bundesrätlichen Vorschläge zum Liquiditäts-Reporting: Sie stellen eine elementare Voraussetzung dafür da, dass die Aufsichtsbehörde ihren Auftrag erfüllen kann.

Die SP fordert den Bundesrat weiter auf, zusätzliche Massnahmen wie die Implementierung von Clean-Holding-Strukturen, eine Erhöhung der Minimalanforderungen an die harte Eigenkapital-Quote, Anpassungen bei den Vergütungssystemen, eine Stärkung der Aufsicht und ein Verbot von an Bedingungen geknüpfte Parteienfinanzierungen durch SIB an die Hand zu nehmen. Weiter soll der Bundesrat die Erhöhung der Kapitalunterlegung der ausländischen Tochterbanken entschlossen vorantreiben und die Empfehlungen der PUK und allenfalls weitergehende Vorschläge für einen sichereren Schweizer Bankenplatz rasch umsetzen.

## **2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP**

Im März 2023 verzeichnete die Credit Suisse so hohe Liquiditätsabflüsse, dass ihre Existenz bedroht war. Im Sinne der Stabilität des internationalen Finanzmarktsystems galt es, ihre Liquidation zu vermeiden. Die UBS konnte die Credit Suisse günstig kaufen, der Bund setzte zur Rettung der Bank CHF Mrd. 259 ein. Innerhalb von weniger als zwanzig Jahren mussten die Schweizer Steuerzahler:innen zum zweiten Mal horrenden finanzielle Risiken eingehen, um das verantwortungslose Geschäftsgebaren einer in Schieflage geratenen, global tätigen systemrelevanten Bank (G-SIB) abzusichern, das aufgrund des Selbstbedienungsrasches von Aktionariat und Management zu hohen Risiken barg.

Die Aufarbeitung dieser beiden Desaster ist noch nicht abgeschlossen – die Lehren insbesondere aus dem Untergang der Credit Suisse müssen aus Sicht der SP rasch in greifbare neue Regeln übersetzt werden. Die Parlamentarische Untersuchungskommission zur Credit Suisse hat eine umfassende Analyse der Vorkommnisse publiziert und darauf aufbauend Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber formuliert. Diese haben erstens zum Ziel, die Wahrscheinlichkeit zu verkleinern, dass wieder eine grosse Schweizer Bank das globale Finanzsystem in den Abgrund zu stürzen droht. Zweitens sollen die Empfehlungen der PUK dafür sorgen, dass der Krisenfall besser gemeistert werden könnte. Der Bundesrat hatte mit seinem Bericht zur Bankenstabilität 29 Massnahmen zur Annahme oder Prüfung

empfohlen, welche dieselben Hauptziele verfolgen. Der bundesrätliche Entwurf zur Änderung der ERV ist nun ein erster Schritt hin zu einem verlässlicheren, sichereren Schweizer Bankenplatz.

Die Massnahmen im Erlassentwurf bezwecken eine Stärkung der Stabilität systemrelevanter Banken. Der Bundesrat schlägt folgende Änderungen vor:

#### *Eigenkapitalvorschriften*

Für SIB gelten schon seit der UBS-Krise höhere Kapitalanforderungen für den Going-Concern. Dabei können zusätzlich zum harten Kernkapital (CET1) auch Kapitalinstrumente (AT1) angerechnet werden. Letztere haben ihre präventive Wirkung nicht entfalten können, als die Credit Suisse in Schieflage geriet. Als Reaktion darauf schlägt der Bundesrat mit diversen Änderungen von Art. 27 ERV zusätzliche Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von AT1-Kapitalinstrumenten im Going-Concern vor. Damit soll die eigentlich bereits bestehende ewige Laufzeit dieser Instrumente besser verankert und die Erwartungen des Marktes an das Verhalten der Emittentin verändert werden. Auf diese Weise will es der Bundesrat zur Norm werden lassen, dass die Kapitalinstrumente nicht mehr regelmässig ersetzt werden. Zudem soll die Aussetzung von Zinszahlungen – eine offensichtlich sinnvolle Option bei Liquiditätsproblemen der Bank – insofern normalisiert werden, dass nachvollziehbare Voraussetzungen für die Ausschüttung festgelegt werden. Auf diese Weise hofft der Bundesrat, das Verhalten der Bank für die Marktteilnehmer:innen besser antizipierbar zu machen und schockartige Negativsignale an die Märkte zu verhindern. Damit beschränken sich die bundesrätlichen Vorschläge zur Reform der dem zusätzlichen Kernkapital zuschreibbaren Positionen (i) auf die Rückzahlung von AT1-Kapitalinstrumenten und (ii) die Bedingungen für die Aussetzung von Zinszahlungen.

*Die SP hat immer betont, dass AT1-Instrumente für den Krisenfall wenig geeignet sind: Sind sie erlaubt, sinken die Anforderungen an die Quote an hartem Kernkapital, welches einerseits in einer Krisensituation tatsächlich verfügbar ist und andererseits das Aktionariat in die Pflicht nimmt. Zudem bergen AT1 ein erhebliches juristisches Risiko: Die laufenden und weiteren zu erwartenden Klagen gegen FINMA und Bund könnten die Steuerzahler:innen letztlich erneut stark belasten. Und schliesslich ist die Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten an die TLAC aus Sicht der SP schlicht aus dem Grund abzulehnen, dass sie ihre präventive Rolle in einer Krise nicht erfüllen: Weil kein Mitglied eines G-SIB-Managements diese Instrumente freiwillig auslöst, kommen sie de facto immer nur im Gone-Concern zum Tragen – sie erfüllen also ihre präventive Funktion nicht. Auf ein Verbot von AT1-Instrumenten, wie es beispielsweise in Australien existiert, will der Bundesrat aber verzichten. Aus Sicht der SP ist aus den Erläuterungen der Regierung nicht ersichtlich, dass sie sich ernsthaft mit dieser Option auseinandersetzt. Kommt dazu: Auch unter*

*den nun vom Bundesrat vorgeschlagenen Regeln würden negative Signale an die Märkte ausgesandt, wenn Zinszahlungen ausbleiben.*

*Die SP kann also den vorgeschlagenen Änderungen zu AT1 nur zustimmen, falls der Bundesrat trotz dieser Argumente grundsätzlich an ihnen festhalten will. In diesem Fall müsste aber die Auslösung früher als gemäss aktuellen Regeln erfolgen: Mit der Option einer Erhöhung des Triggers gemäss Art. 27 Abs. 3 hat sich der BR zu wenig intensiv auseinandergesetzt. Das im erläuternden Bericht angeführte Argument gegen eine Trigger-Erhöhung, die «Marktfähigkeit» der Kapitalinstrumente, ist nicht überzeugend: Eine Erhöhung der CET1-Mindestanforderung würde eingepreist. Zudem ist die Raison d'Être von AT1-Kapitalinstrumenten nicht, dass sie sich besonders gut handeln lassen – sondern, dass sie im Risikofall umgewandelt werden können. Eine der wichtigsten Lehren aus dem CS-Fall ist aber, dass die aktuelle Regelung diesen Zweck offensichtlich nicht erfüllt. Die SP regt deshalb auch in ihrem [Banken-Aktionsplan](#) an, die Abschreibung von AT1 bereits bei einem Kernkapital von zehn Prozent der gewichteten Aktiva zu veranlassen. So könnte das präventive Potenzial dieses Instruments erst ausgespielt werden. Der Bundesrat hat übrigens in Massnahme 19 in seinem Bericht zur Bankenstabilität ebendiese Regelung auch vorgeschlagen. Zudem sollten die AT1-Regeln so angepasst werden, dass eine Umwandlung in Aktien – und damit eine Kapitalverwässerung – erfolgt, wie es in Massnahme 20 angedacht war. Dies würde die Anreize für das Aktionariat senken, hohe Risiken einzugehen.*

*Die redaktionelle Anpassung von Abs. 6 erachtet die SP ebenso wie die Übergangsbestimmung in Art. 148k ERV als unproblematisch.*

Die Eigenmittelanforderungen sind gemäss Art. 129 ERV auch vom BIP abhängig. Die vorgeschlagene Anpassung in Anhang 9 an die BIP-Zahlen würde dazu führen, dass die Eigenmittelanforderungen für in der Schweiz ansässige Rechtseinheiten der UBS in eine tiefere Kategorie («Bucket») kämen. Damit sanken die Eigenmittelanforderungen der UBS um USD Mrd. 1,8.

*Aus Sicht der SP ist diese Anpassung kontraproduktiv. Das Eigenkapital der G-SIB muss im Gegenteil erhöht werden. Die SP forderte dies in ihrem [Banken-Aktionsplan](#) und fordert es noch immer: Bezüglich CET1 würde ein griffiger Over-Size-Buffer ab einer Bilanzsumme von CHF Mrd. 300 der Risikostruktur einer solchen Grossbank am besten gerecht. Die PUK zur Credit Suisse hat in ihrer Analyse klar dargelegt, dass die Bank unterkapitalisiert war. Es ist aus Sicht der SP nicht hinreichend begründet und damit unverständlich, dass der Bundesrat diese Erkenntnis nicht in eine Erhöhung der Eigenkapitalvorschriften übersetzt. Der Standpunkt der*

*SP in dieser Frage wird gemäss [Ihrem Votum im Ständerat vom 15.9.2025](#), geschätzte Frau Bundespräsidentin, wohlgemerkt auch von der SNB und der FINMA vertreten.*

Weiter schlägt der Bundesrat vor, die Bewertungskriterien für zur Berechnung des harten Eigenkapitals berücksichtigte Aktiva teilweise anzupassen. Im Fall der Credit Suisse zeigte sich einerseits, dass gewisse dieser Vermögenswerte, z.B. Software, systematisch überbewertet waren und damit das harte Kernkapital zu hoch angesetzt war. Bei der Übernahme der Credit Suisse musste die UBS deshalb Wertberichtigungen von knapp CHF Mrd. 5 vornehmen. Der Bundesrat schlägt nur Lösungen vor, die nicht nur für SIB, sondern für alle Banken gelten sollen, was die SP begrüsst.

1. Software müsste gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. c E-ERV vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden. Diese Massnahme entspricht eher der Marktrealität als die heutige Regelung, ist doch Software im Abwicklungsfall kaum veräusserbar.

*Der Fall CS zeigt offensichtlich, dass das Vertrauen in die liberale Selbstverantwortung der Firmen bei der Bewertung von Fair-Value-Positionen nicht gerechtfertigt und gefährlich ist. Den Banken die Bewertungsart dieser Posten weitgehend selbst zu überlassen, funktioniert nicht. Für die SP ist die vorgeschlagene Anpassung längst überfällig.*

2. Grundsätzlich soll gemäss dem bundesrätlichen Vorschlag die vorsichtige Bewertung (Prudent Valuation Adjustments PVA) der Fair-Value-Positionen zur buchhalterischen Norm werden. Zusätzlich zum Basler Standard sollen gemäss Art. 5b Abs. 4 E-ERV die strengeren Rechnungslegungsstandards der EU in der ERV verankert werden.

*Die Massnahme ist in der Fachwelt unbestritten und würde helfen, das harte Eigenkapital nicht mehr mittels aufgeblasener Positionen künstlich zu vergrössern. Die SP unterstützt diese Massnahme vorbehaltlos.*

3. Latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Differenzen zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz (Deferred Tax Assets DTA) müssten gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d E-ERV vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden. Damit wird Art. 39 Abs. 1 lit. b obsolet.

*Die SP begrüsst diese Änderung, können diese Aktiva doch im Krisenfall nicht genutzt werden. Somit dürfen sie auch nicht zum harten Kernkapital zählen.*

*In der redaktionellen Anpassung von Art. 32 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 ERV sieht die SP kein Problem.*

Der Elefant im Raum ist die Eigenmittelunterlegung der ausländischen Töchter: Eine Regelung, die verbietet, dass Eigenmittel der Tochterfirma mit Fremdkapital des Stammhauses bereitgestellt werden, ist nun unverzüglich umzusetzen, so wie es der Bundesrat in der am

26.9.2025 eröffneten Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung vorsieht. Die Tochterfirmen im Ausland müssen besser mit Eigenkapital ausgestattet werden; zu diesem Schluss kam die PUK, kam die FINMA, kam die SNB und kam der Bundesrat. Natürlich wäre eine angemessene Risiko-Analyse wünschenswert, auf deren Basis die Eigenmittelvorschriften dort erhöht würden, wo das Risiko am höchsten ist. Dafür aber fehlen der Aufsicht schlicht die Mittel. Deswegen unterstützt die SP eine 100-Prozent-Unterlegung – je früher eine entsprechende Regelung kommt, desto besser. Darüber hinaus teilt die SP die Einschätzung des Bundesrates, dass die heutige Regelung falsche Anreize setzt. Zweigniederlassungen sollen gegenüber Tochtergesellschaften nicht benachteiligt werden. Die dringend notwendige Unterlegung der ausländischen Tochterinstitute mit Eigenkapital weiter zu verzögern, ist für die Schweiz gefährlich. Der Inhalt der Massnahme ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Die SP fordert den Bundesrat auf, sie rasch umzusetzen und so der stetigen Verkleinerung des UBS-Eigenkapitals über Aktienrückkäufe einen Riegel zu schieben.

#### *Liquiditätsdispositiv*

Art. 11 E-LiqV sieht vor, dass der Informationsfluss bezüglich der Liquidität der Banken an die Aufsichtsbehörde sichergestellt ist und die Daten qualitative Mindeststandards erfüllen müssen. So soll sichergestellt werden, dass im Krisenfall rasch reagiert werden kann. Im Fall der Credit Suisse standen die entsprechenden Informationen weder zeitig noch in der erforderlichen Qualität zur Verfügung. Mit der Anpassung von Art. 11 könnte auch Art. 17b Abs. 5 der Liquiditätsverordnung aufgehoben werden.

*Die SP begrüsst es, dass der Bundesrat endlich ebenfalls den Handlungsbedarf erkannt hat: Die Liquiditätsversorgung ist heute für eine Bank wichtiger denn je. Kapitalabflüsse in kritischen Volumina sind zu einem realistischen Szenario geworden, wie der Fall Credit Suisse schmerzlich illustriert. Der Gesetzgeber hat für die Liquiditätsversorgung durch die Bank, den Lender of Last Resort und notfalls einen PLB zu sorgen. Die SP unterstützt daher die Stossrichtung des bundesrätlichen Vorschlag als ersten Schritt.*

#### *Weitere Änderungen*

Weiter schlägt der Bundesrat diverse Änderungen an verschiedenen Verordnungen vor.

*Die SP begrüsst die Vorschläge der Anpassungen in Art. 71b, 72a ERV zu den gedeckten ausländischen Schuldverschreibungen und der Definition des Belehnungsgrades. Ebenfalls positiv nimmt die SP die bundesrätlichen Vorschläge zur Meldung von Klumpenrisiken in Art. 100 ERV und den Bestimmungen zu Gegenparteien in Art 109 und 115 ERV auf.*

*Weiter werden die privilegierten Einlagen in Art. 42b BankV genauer definiert, was die SP begrüsst.*

Die Ziele der TBTF-Regulierung für SIB sind im Bankengesetz klar definiert: Stabilität des Finanzsystems; volkswirtschaftlich relevante Funktionen der Finanzinstitute aufrechterhalten; staatliche Beihilfen vermeiden. Die vom Bundesrat vernehmten Massnahmen tragen aus Sicht der SP zur Erreichung dieser Ziele bei. Eines ist allerdings klar: Es ist weder die realitätsgetreue Verbuchung der IT-Systeme noch die kürzere Wartefrist, wenn die Aufsicht eine Bank nach Daten zu ihrer Liquiditätssituation fragt, die die nächste Bankenkrise verhindern werden. Die wirkungsvollsten Massnahmen sind gesetzlich erst umzusetzen.

Die SP fordert seit Jahren, dass geeignete TBTF-Massnahmen rasch implementiert werden. Ein Kondensat davon findet sich im [Aktionsplan ihrer Bundeshausfraktion](#). Die Partei ist sicher:

1. Grossbanken muss eine einfachere und damit transparentere Struktur vorgeschrieben werden.
2. Das Eigenkapital der Banken muss höher und die implizite Staatsgarantie abgegolten werden.
3. Aktionariat und Management müssen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gezwungen werden.
4. Die Aufsicht muss gestärkt und die Politik unabhängiger werden.
5. Die Rettung und allenfalls die Abwicklung einer Grossbank müssen besser vorbereitet werden.

Es geht nicht an, dass unser Land einen Riesen beherbergt, der von einem Zwerg beaufsichtigt wird. Und ein Riese ist die UBS tatsächlich: Ihre Bilanzsumme ist zweimal grösser als das BIP der Schweiz. Für keine Bank weltweit ist die Verschuldungsquote im Vergleich zum BIP ihres Heimmarktes höher – und dies mit sehr hohem Abstand. Bereits die Bank mit der zweitgrössten Leverage Ratio Exposure weist ein um mehr als 50 Prozent tieferes Verhältnis zum BIP ihres Landes auf. Für die SP zeigt dies deutlich: Die UBS ist das grösste Klumpenrisiko der Schweiz. Der regulatorische Handlungsbedarf ist augenfällig. Sie ruft deshalb Regierung und Parlament auf, sich nicht auf die Drohgebärden der UBS einzulassen, sondern sich zuallererst für das Gemeinwohl einzusetzen. Das unternehmerische Risiko soll nicht vom Staat getragen werden, während die Gewinne bei Aktionariat und Top-Management landen. In diesem Sinne fordert die SP den Bundesrat auf, für eine rasche

Umsetzung der von der PUK gemachten Vorschläge und der von der SP Schweiz definierten TBTF-Massnahmen zur Bankenstabilität zu sorgen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundespräsidentin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Stefan M. Schütz  
Politischer Fachreferent